

Anwendung des Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW in Baden-Württemberg Von der Bedarfsermittlung zur Assistenzleistung sozialer Teilhabe

Dr. Michael Konrad, Ministerium für Soziales und Integration

Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz Süd 13./14. Mai 2019



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration

SGB XI – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

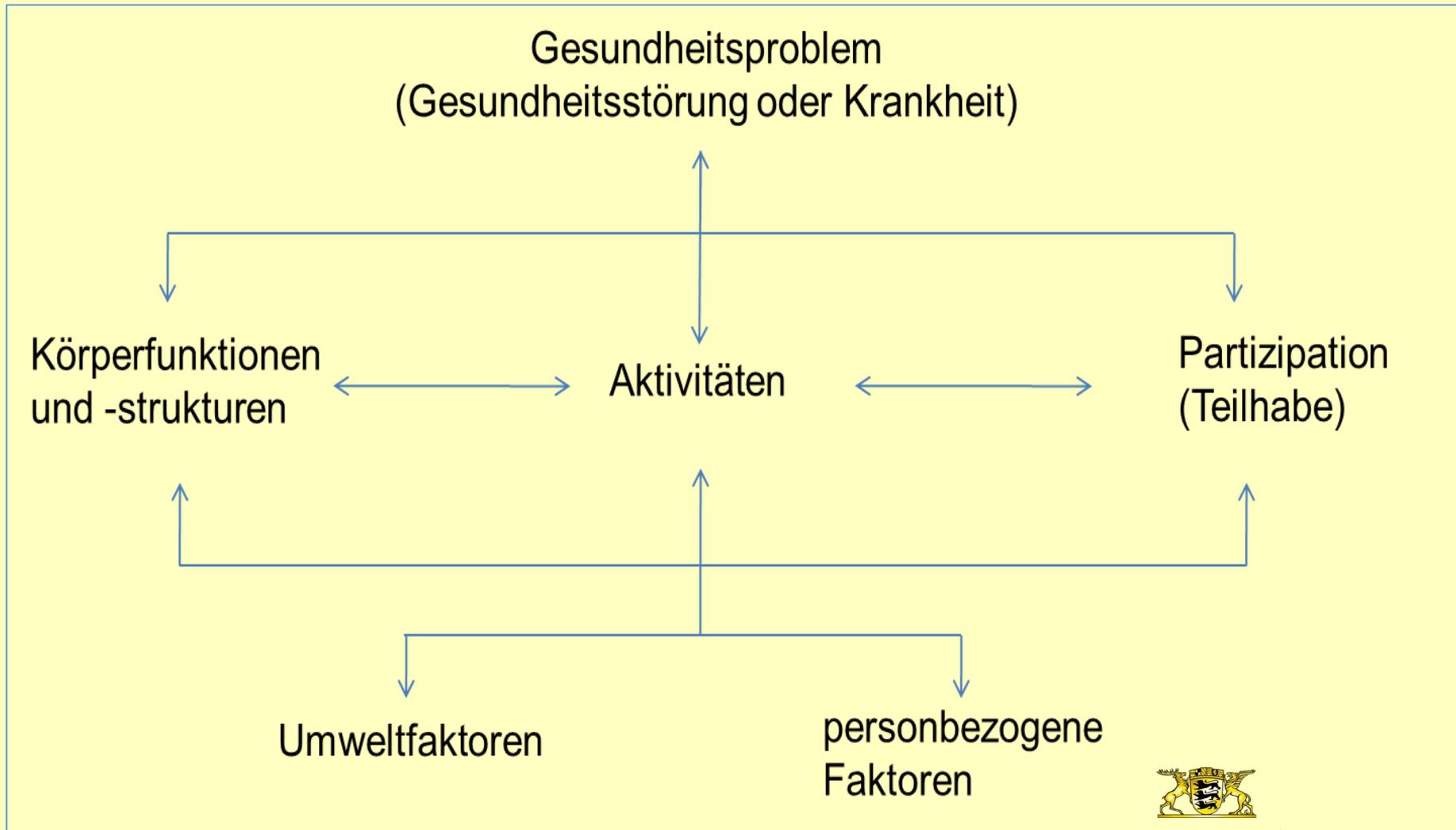
Anwendung bio-psycho-sozialer Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX Menschen mit Behinderungen sind Menschen,

- die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,**
- die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren**
- an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können.**



Von der hilfebedürftigen zur leistungsberechtigten Person



Rehabilitationsbedarf

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine **individuelle** und **funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und **sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung**, indem sie insbesondere erfassen, ...

...indem sie insbesondere erfassen...

1. Ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht
2. Welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat
3. Welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen
4. Welche Leistungen im Sinne einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind



Reha-Prozess: Zu Leistungen der Rehabilitation und der Eingliederungshilfe

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem Individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.



Reha-Prozess: Von der Teilhabeplanung zum Gesamtplan in der Eingliederungshilfe

Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren

(§ 21 SGB IX, Satz 1, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung **ergänzend**; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.



Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX

§ 117 SGB IX Gesamtplanverfahren (durch den Träger der Eingliederungshilfe)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. **Beteiligung des Leistungsberechtigten** in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der **Beratung**,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen der Leistungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens beteiligt.



Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 SGB IX

Im Mittelpunkt des Dialoges steht:

Wie die leistungsberechtigte Person leben möchte,

was sie selbst dazu beitragen kann,

was sie hindert und

was sie braucht um so zu leben, sie sich das vorstellt.

§ 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung

Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert und die nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivitäten und Teilhabe erfasst

Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)

- I. Lernen und Wissensanwendung:
- II. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- III. Kommunikation:
- IV. Mobilität:
- V. Selbstversorgung:
- VI. Häusliches Leben:
- VII. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen:
- VIII. Bedeutende Lebensbereiche:
- IX. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben



Der Dialog- u. Erhebungsbogen des BEI_BW

- I. Wünsche und Leitziele der leistungsberechtigten Person,
- II. Beschreibung der derzeitigen Situation in Bezug auf die Wünsche und Leitziele der berechtigten Person,
- III. Darstellung der Ressourcen und Beeinträchtigungen in den Lebensbereichen der ICF
- IV. Darstellung der Umweltfaktoren nach den Kapiteln der ICF
- V. Einfluss personbezogener Faktoren (Biografie) und
- VI. Visualisierung der Ergebnisse der Wechselwirkung von Beeinträchtigungen und Umweltfaktoren auf die Teilhabe der leistungsberechtigten Person.



VI.) Auswertung und zusammenfassende Darstellung zur Teilhabe in den Lebensbereichen

Die Auswertung ist das Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.

| | | | |
|---------------------------------|--|---|--|
| Teilhabe in den Lebensbereichen | In diesen Lebensbereichen möchte ich mich einbringen, (mit-) machen und einbezogen sein. | Förderfaktoren wirken und/oder Barrieren sind beseitigt, Teilhabe ist gegeben | Keine Förderfaktoren vorhanden und/oder Barrieren wirken, Teilhabe ist nicht gegeben |
|---------------------------------|--|---|--|

Hierbei gilt:

- 1) Teilhabe ist in einem der Person wichtigen Lebensbereich **dann gegeben**, wenn in allen Merkmalen bei einer bestehenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit die Faktoren in der Umwelt tatsächlich so wirken, dass die entsprechenden Handlungen gleichwohl ausgeführt bzw. die Aufgaben bewältigt werden können.
- 2) Teilhabe ist in einem der Person wichtigen Lebensbereich **dann nicht gegeben**, wenn in allen Merkmalen bei bestehender Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit die Faktoren in der Umwelt so wirken, dass die Handlungen nicht ausgeführt bzw. die Aufgaben nicht bewältigt werden können.



| | |
|---|--|
| <p>C. 1 Lebensbereiche nach ICF (Aktivitäten und Teilhabe)</p> | <p>Im Hinblick auf die angestrebte Wohn- und Lebensform zu erreichende Zustände</p> <p>Die Ziele sind das Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.</p> |
| <p>Ziel-Nr.</p> | <p>C.2 Ausreichende, geeignete und erforderliche sächliche oder technische Hilfen (einschl. Hilfsmittel) zur Erreichung der Ziele</p> <p>Die Beschreibung ist das Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.</p> |
| <p>Ziel-Nr.</p> | <p>C. 3 Ausreichende, geeignete und erforderliche personelle Hilfen zur Erreichung der Ziele</p> <p>Die zeitliche Lage der personellen Hilfen (z.B während der Woche, am Wochenende, tagsüber oder nachts) wird bezüglich ihres Umfanges/Quantität beschrieben. Dabei wird neben der benötigten Dauer der Unterstützung auch die von der leistungsberechtigten Person gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit erfasst.</p> |



Von SGB IX (alt) „Hilfen in betreuten Wohnformen und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ zu „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ (neu)

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 zu erbringen sind.

Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu **befähigen** oder sie hierbei zu unterstützen.

Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.



1. Leistungen für Wohnraum
- 2. Assistenzleistungen**
3. Heilpädagogische Leistungen
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung
7. Leistungen zur Mobilität
8. Hilfsmittel
9. Besuchshilfen



Soziale Teilhabe: Von der Hilfe zur Assistenz

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages *einschließlich der Tagesstrukturierung* werden Leistungen für Assistenz erbracht.



Sie umfassen nach Absatz 1 insbesondere:

- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen



Absatz 2: Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung von Leistungsberechtigten

2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.



Absatz 6: Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.



Abgrenzung Teilhabe - Pflege



„Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege haben auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs **grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben**.

Aufgabe der Pflege ist die **Kompensation** von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die **Förderung** der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“

(BT-Drs. 18/10523)



Fachwissen kompakt

Michael Konrad

Die Assistenzleistung

Anforderungen an
die Eingliederungshilfe
durch das BTHG

Psychiatrie
Verlag 

